

das Wachsen territorialer Gerichtsbarkeiten; die Spannungen widergespiegelt in Exemtionen von der königlichen Gerichtsbarkeit (u. a. Abb. 4 S. 243 und 5 S. 245) und Abforderungen bei Feme. Dass Umbrüche bei Landfrieden u. a. auch durch finanzielle Mängel bedingt waren, macht der Vf. am Beispiel der fränkischen Landfrieden deutlich (S. 263), ebenso die zunehmend mangelnde Eignung der Einigung zur Pazifizierung, sowie das Fortbestehen mehrfacher Gerichtsbarkeit – u. a. auch gegen Urteile der königlichen Gerichtsbarkeit – auf, die wiederum u. a. im Blick auf die Exekution durch Delegation an Große/Fürsten zu Lasten der kaiserlichen Landgerichte gelöst wird (u. a. Abb. 8 S. 325 und 9 S. 334), so dass letztere oft durch die kleineren faktischen Gerichtsherren regionalisiert werden. Erschien am Anfang das richterliche Königtum in ‘Parteienmaxime’ noch durch die Parteien funktionalisiert, so scheint es am Ende bei zugleich geringerer Inanspruchnahme mit dem Hofgericht als Spitze eher dem Ideal „hierarchisierter Gerechtigkeit“ zu entsprechen – und damit neuzeitlicher, „moderner“. Offen muss bleiben, inwieweit die konstatierte Steigerung auch auf die Quellenlage, auf zunehmende Verschriftlichung und die daraus resultierende geänderte Überlieferungssituation zurückzuführen ist. Unklar bleibt, wie die intensivere Inanspruchnahme des Königtums in Relation zum allgemein intensiveren Justizgebrauch – auch in den fürstlichen Territorien – und ebenso zur Tendenz zum institutionalisierten bzw. verwaltenden Herrschen ausfällt, um so die königliche „Konfliktbehandlung“ und damit die Stellung königlicher Herrschaft besser einordnen zu können. Über den Fortschritt durch die quantitative Analyse hinaus hätte die verdienstvolle, detailreiche Untersuchung ferner durch die Fortführung des Dialogs mit anderen, im Ansatz ebenso einschlägigen Arbeiten, z. B. von G. Dilcher u. a. in dem Sammelband *Rechtsbegriffe im Mittelalter* (2002, vgl. DA 60, 376 f.), noch mehr gewinnen, ihr Ziel einer Langzeitanalyse noch besser erreichen können.

Jörg Müller, München

Masaki TAGUCHI, *Königliche Gerichtsbarkeit und regionale Konfliktbeilegung im deutschen Spätmittelalter: Die Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1314–1347)* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N. F. 77) Berlin 2017, Duncker & Humblot, 439 S., ISBN 978-3-428-14544-7, EUR 89,90. – Das Ziel der rechtshistorischen Freiburger Diss. ist es, die Tätigkeit des Hofgerichtes unter Ludwig dem Bayern nicht als isoliertes Geschehen zu analysieren, sondern jeweils als ein Verfahrenssegment von vielen in größeren Prozessverläufen zu sehen, wozu meistens eine Vorgeschichte auf anderen gerichtlichen Ebenen und oft auch nachfolgende Schritte gehörten. Die Regionen und ihre historische Gerichtsbarkeit bilden daher das Umfeld, in das das Hofgericht hineinwirkte und zu dem es im Bedarfsfall hinzugezogen wurde. Unter dem so bisher nicht verfolgten Ansatz will der Vf. der Tätigkeit des Hofgerichtes in den Regionen des Mittelrheins, des Elsass/Ober rheins und Westfalens nachgehen. Der seit dem Abschluss der Arbeit (2012) bis zur Drucklegung nicht aktuell gehaltene Forschungsstand wird im allgemeineren Teil über Kaiser Ludwig unstrukturiert und aufzählend dargestellt, der speziellere Teil über